





**R**afft allergnädigster von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, sub dato den 2. Novembr. 1720. an Der Ober-Post-Ampt ergangenen Verordnung, wird denen sämtlichen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Posthaltern hiermit kund gemacht, daß dasselbe zubeschleunigung der Posten, die Stunden-Zettel mit allen Fleiß zu examiniren, und so oft die gehörige Zeit bey jedem Cours nicht observiret worden, nach Inhalt der Post-Ordnung, die gesetzte Straffe ohne Nachsicht ein zu bringen, befehliget worden. Wie nun zu solchem Ende hinführo eine gewisse Persohn beym Ober-Post-Ampte, zu genauer Beobachtung dessen, niedergesetzet ist; Als werden erwehnte Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter hiermit ermahnet, die Stunden ins künftige richtig einzuhalten, und sich vor der unausbleiblichen Straffe zu hüten. Wann nun auch hierzu eine richtige Abschreibung der Pässe und Stunden-Zettel erfordert wird, und bisshero verlauten wollen, als wann damit hin und wieder nicht allezeit accurat, und bonâ fide verfahren würde, so wird zu gleich laut angeregter allergnädigsten Verordnung, und in conformität der Post-Ordnung S. 25. ihnen angedeutet, daß diese Abschreibung in jedesmahliger Gegenwart der ankommenden und abgehenden Postillions überall pflichtmäßig, und wie sie solches bedürffenden Falls eyndlich zu erhärten gedencen, geschehen soll, auch im Fall deswegen sich Streit erregen möchte, die Passagier, so auf der Post gewesen, nach Anleitung des 24. S. der Post-Ordnung, darüber zu attestiren, requiriret werden. Wornach sie sich zu achten, und Iyro Königl. Majest. allergnädigsten Willen zu vollbringen haben, Leipzig den 4. Dec. 1720.



Königl. Pohlen. und Churfürstl.  
Sächß. Ober-Post-Ampt.













Il 258 40



TA-OC  
nur 1+7 verb.

D. 1017





**R**afft allergnädigster von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, sub dato den 2. Novembr. 1720. an Dero Ober-Post-Ampt ergangenen Verordnung, wird denen

sämtlichen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Posthaltern hiermit kund gemacht, daß dasselbe zubeschleunigung der Posten, die Stunden-Zettel mit allen Fleiß zu examiniren, und so oft die gehörige Zeit bey jedem Cours nicht observiret worden, nach Inhalt der Post-Ordnung, die gesetzte Straffe ohne Nachsicht ein zu bringen, befehliget worden. Wie nun zu solchem Ende hinführo eine gewisse Persohn bey dem Ober-Post-Ampte, zu genauer Beobachtung dessen, niedergesetzt ist; Als werden erwehnte Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter hiermit ermahnet, die Stunden ins künftige richtig einzuhalten, und sich vor der unausbleiblichen Straffe zu hüten. Wann nun auch hierzu eine richtige Abschreibung der Pässe und Stunden-Zettel erfordert wird, und bißhero verlauten wollen, als wann damit hin und wieder nicht allezeit accurat, und bonâ fide verfahren würde, so wird zu gleich, laut angeregter allergnädigsten Verordnung, und in conformität der Post-Ordnung S. 25. ihnen angedeutet, daß diese Abschreibung in jedesmahliger Gegenwart der ankommenden und abgehenden Postillions überall pflichtmäßig, und wie sie solches bedürffenden Falls eyndlich zu erhärten gedencken, geschehen soll, auch im Fall deswegen sich Streit erregen möchte, die Passagier, so auf der Post gewesen, nach Anleitung des 24. S. der Post-Ordnung, darüber zu attestiren, requiriret werden. Wornach sie sich zu achten, und Thro Königl. Majest. allergnädigsten Willen zu vollbringen haben, Leipzig den 4. Dec. 1720.



Königl. Pohlen. und Churfürstl.  
Sächs. Ober-Post-Ampt.

